



## SITZUNGSVORLAGE

**Thema:** Geplante Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

frühere Beratungen: 6. Dezember 2016 im Jugendhilfeausschuss und ASG  
20. Dezember 2016 im Kreistag  
Sitzungsvorlage 916/2016

Anlagen: /

Sachvortrag: Frau Schilling Dauer Sachvortrag: 10 Min.

**Beschlussvorschlag:** Der Jugendhilfeausschuss, der Ausschuss für Soziales und Gesundheit und der Kreistag nehmen die geplanten Änderungen des UVG sowie deren Auswirkung zur Kenntnis.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	06.03.2017	öffentlich
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Kenntnisnahme	06.03.2017	öffentlich
Kreistag	Kenntnisnahme	29.03.2017	öffentlich

**Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):**  ja  nein

**Aufwendungen/Auszahlungen**

<b>Ergebniswirksam:</b> <input checked="" type="checkbox"/>		<b>Investiv:</b> <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	Nicht bezifferbar Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

**Erträge/Einzahlungen**

<b>Ergebniswirksam:</b> <input checked="" type="checkbox"/>		<b>Investiv:</b> <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	Nicht bezifferbar Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

**Mittelbereitstellung im Haushalt:**

<b>Ergebnishaushalt:</b> <input checked="" type="checkbox"/>		<b>Investitionshaushalt:</b> <input type="checkbox"/>	
Produkt:	36.90.01	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	4115010		
Sachkonto:	433101200		
Zur Verfügung stehende Mittel:	keine		Euro

**ggf. noch bereit zu stellen:** \_\_\_\_\_ Euro

**Deckungsvorschlag:**

<b>Ergebnishaushalt:</b> <input type="checkbox"/>		<b>Investitionshaushalt:</b> <input type="checkbox"/>	
Produkt:	_____	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	_____		
Sachkonto:	_____		

**Medien:**  PowerPoint  pdf-Datei  CD/DVD  Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.

**Elektronisch mitgezeichnet von:**

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Amtsleitung Jugendamt

## 1. Ausgangslage:

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wird von der Unterhaltsvorschusskasse umgesetzt. Sie ist mit 4,8 Personalstellen beim Jugendamt angesiedelt.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei Alleinerziehenden leben und vom Unterhaltspflichtigen keinen Unterhalt erhalten. Der Unterhaltsvorschuss orientiert sich am Mindestunterhalt abzüglich Kindergeld und wird für maximal 72 Monate gezahlt.

Im Rahmen der Durchführung des UVG werden ca. 1.400 Fälle (davon 480 laufende Fälle und 925 Rückforderungsfälle) bearbeitet und Gelder in Höhe von durchschnittlich ca. 925.000 €/Jahr ausgezahlt. Die Unterhaltsvorschusskasse fordert die Ausgaben von den Unterhaltspflichtigen zurück, soweit diese zahlungsfähig sind. Überzahlungen werden von den Anspruchsberechtigten selbst zurückgefordert. Vom nicht gedeckten Differenzbetrag übernimmt das Land 2/3 der Kosten (durchschnittlich 335.000 €/Jahr) und der Bodenseekreis 1/3 der Kosten (durchschnittlich 167.000 €/Jahr).

## 2. Sachverhalt:

Am 6. Dezember 2016 berichtete das Jugendamt bereits im Jugendhilfeausschuss und ASG (Vorlage 916/2016) über die geplante Änderung des UVG, die zum damaligen Zeitpunkt zum 1. Januar 2017 hätte in Kraft treten sollen. Zwischenzeitlich hatten Bund und Länder das Gesetzesvorhaben jedoch zurückgestellt und weitere Gespräch geführt. Am 23. Januar 2017 erfolgte eine abschließende Einigung zur Änderung des UVG.

Die Reform unterscheidet danach, wie alt die Kinder sind. Mit dem Modell eines gestuften Ausbaues des Unterhaltsvorschusses wird auch weiterhin gewährleistet, dass der Staat im Bedarfsfall lückenlos für die Kinder einspringt, die ihnen zustehende Unterhaltszahlungen nicht erhalten. Die Reform enthält folgende Eckpunkte:

- Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten und die Höchstaltersgrenze von zwölf Jahren werden aufgehoben. Unterhaltsvorschuss wird daher grundsätzlich ohne zeitliche Befristung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.
- Für Kinder ab dem 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist, oder wenn die Alleinerziehende zwar im SGB II-Bezug ist, jedoch ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto erzielt.
- Die Reform tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- Nach der Berechnung von Bund und Ländern wird mit Mehrkosten in Höhe von rd. 350 Mio. € gerechnet. Der Bund will seine Beteiligung an der Kostentragung von 33,5% auf 40% erhöhen und in gleichem Maße auch die Einnahmen aus dem Rückgriff verteilen.

Die Grundausrichtung der Reform steht damit fest. Mit der Ausdehnung der UVG-Leistungen auf Haushalte, die nicht hilfebedürftig sind bzw. durch eine geringfügige Erhöhung ihrer Erwerbstätigkeit unabhängig von Grundsicherungsleistungen werden könnten, wird ein wichtiger Anreiz geschaffen, den eigenen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Grundsicherung zu bestreiten.

Allerdings wird lediglich für Kinder ab dem 12. Lebensjahr der doppelte Behördengang ausgeschlossen werden. Für Kinder bis zum 12. Lebensjahr bleibt es beim heutigen Nebeneinander von Unterhaltsvorschussstelle und Jobcenter mit entsprechend bürokratischem Aufwand und Abstimmungsbedarf.

Das Gesetzgebungsverfahren soll im Mai abgeschlossen sein und zum 1. Juli 2017 in Kraft treten. Damit soll der Forderung der Kommunen auf eine Übergangszeit Rechnung getragen werden. Die weitreichende Änderung des UVG hat erhebliche Auswirkungen für die Kommunen, die für die Umsetzung des UVG verantwortlich sind. Erste vorsichtige Schätzungen gehen von einer Verdopplung der Fallzahlen, verbunden mit einer entsprechenden Anpassung des Personals aus.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Ausgaben im UVG steigen um 351 Mio. Euro. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass der Bund seine Beteiligung an der Kostentragung von 33,5% auf 40% erhöht und in gleichem Maße auch die Einnahmen aus dem Rückgriff verteilt werden. Durch die Beteiligung des Bundes in Höhe von 40% trägt er von den anfallenden Mehrkosten der Leistungsausweitung 140 Mio. €, die Länder tragen 211 Mio. €.

Die finanziellen Auswirkungen für den Bodenseekreis sind derzeit nicht verlässlich bezifferbar. Bei Verdopplung der Fälle dürfte mit einer Verdopplung der Auszahlungen zu rechnen sein, was einem Zusatzaufwand von 925.000 € jährlich entspräche. Hinzu kommen die notwendigen und noch nicht bezifferbaren zusätzlichen Personal- und Sachkosten.

Eine Aussage zu den Erträgen, welche zum erheblichen Teil von der Kostenerstattung der Unterhaltspflichtigen, soweit sie leistungsfähig sind, sowie der Kapazität des Personals zur Beitreibung/Vollstreckung abhängig sind, kann nicht getroffen werden.

Die Kosten sind in der Haushaltsplanung 2017 noch nicht berücksichtigt.